

FÖRDERUNG VON SPRITSPARTRAININGS FÜR LENKER/ LENKERINNEN VON OMNIBUSSEN

Förderungswerber

Alle Kleinst- und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Wirtschaftskammer Steiermark mit dem Hauptstandort (nicht die Abstellplätze) in der Steiermark.

KMU sind Unternehmen mit max. 250 Mitarbeitern und max. € 50 Mio. Umsatz oder max. € 43 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Förderungsgegenstand

- Die Absolvierung eines praktischen Spritspartrainings im firmeneigenen Omnibus bei einer steirischen Aus- und Weiterbildungsstätte (jedoch nicht im eigenen Unternehmen), wobei das praktische Training von einem klimaaktiv mobil zertifizierten Trainer bzw. Trainerin durchgeführt wird. Dieses Training kann dabei auch ein Teil (ein Modul) der D95-Weiterbildung sein.

Art und Ausmaß der Förderung

- Die Hälfte der Aus- und Weiterbildungskosten des Spritspartrainings, jedoch max. € 100 Euro pro Kursteilnehmer bzw. Kursteilnehmerin (Fahrer/Fahrerin).

Förderungsvoraussetzungen

- Das Spritspartraining muss in der Praxis durchgeführt werden im firmeneigenen Omnibus
- Das Spritspartraining muss bei einer steirischen Aus- und Weiterbildungsstätte (jedoch nicht im eigenen Unternehmen) absolviert werden, wobei das praktische Training von einem klimaaktiv mobil zertifizierten Trainer bzw. Trainerin durchgeführt wird.

Nicht förderbare Projekte

- deren Kosten vor der Einreichung des Förderantrages entstanden sind
- Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind (wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote, Zahlungsunfähigkeit, Vorliegen der Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung) oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist nicht möglich.

Finanzierung

Die Förderungsmittel stammen vom Land Steiermark. Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt über die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe.

Einreichung und Abwicklung

Das Förderungsansuchen muss bei der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe eingereicht werden, wobei die Ansuchen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens behandelt werden. **Eine Reihung erfolgt nur bei Einlangen der vollständigen Unterlagen.**

Die Förderungszusage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt und ist bis zum **31.12.2018** nach Einreichung des vollständigen Förderungsansuchens gültig.

Die Gültigkeitsdauer dieser Förderung erstreckt sich bis das Förderungsvolumen erschöpft ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Erforderliche Beilagen für das Förderungsansuchen

- Förderungsansuchen
- Anmeldebestätigung zum Spritspartraining bei einem steirischen Ausbildungsbetrieb mit Kostenvoranschlag und Bestätigung, dass ein klimaaktiv mobil zertifizierter Trainer zur Verfügung steht (darf nicht vor dem 4. Dezember 2015 erfolgt sein)

Auszahlung

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich direkt an den Förderungswerber nach Vorliegen und Prüfung der untenstehenden Dokumente und Voraussetzungen ausbezahlt:

- Vorlage eines Nachweises des Spritspartrainings im firmeneigenen Fahrzeug (unter Angabe des Kennzeichens)
- Nachweis, dass die steirische Aus- und Weiterbildungsstätte über einen klimaaktiv mobil zertifizierten Trainer verfügt
- Zahlungsbeleg(e) zum Training.

Teilzahlungen sind nicht möglich!

Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Rückzahlung, wenn

- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Im Übrigen gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

Informationen, Anfragen und Antragstellung

Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer Steiermark
8010 Graz | Körblergasse 111-113
T 0316/601-638 | F 0316/601-735
E-mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at